

3.2 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele (sektorale Zielkonzepte)

3.2.1 Arten, Lebensgemeinschaften und ihre Lebensräume

3.2.1.1 Aktuelle Situation

Die Sicherung der Lebensbedingungen und Lebensgrundlagen der heimischen Pflanzen- und Tierwelt, ihrer Lebensgemeinschaften (Biozönosen) und Lebensräume (Biotope) ist eine zentrale Aufgabe des Naturschutzes.

Verändert der Mensch seine Umwelt, verändert er auch die Lebensumstände der wildlebenden Pflanzen und Tiere. Die intensive Inanspruchnahme von Natur und Landschaft, vor allem in den letzten Jahrzehnten, hat zu dramatischen Veränderungen im Bestand heimischer Tier- und Pflanzenarten geführt. Ein Hilfsmittel, um diese Veränderungen zu dokumentieren, sind die regelmäßig veröffentlichten Roten Listen.

In Sachsen haben circa 30.000 Tierarten, 7.500 Pilzarten und 3.300 Pflanzenarten (ohne Algen, Neophyten und Mikroorganismen) natürliche Vorkommen. Trotz vorhandener Erfolge bei der Wiederansiedlung und Ausbreitung einzelner gefährdeter Arten (Biber, Fischotter, Wildkatze etc.) bleibt festzustellen, dass in den letzten Jahrzehnten die Zahl der ausgestorbenen, vom Aussterben bedrohten oder in ihrem Bestand gefährdeten Arten stark zugenommen hat. So sind zwischen 1950 und 2000 bereits 101 Pflanzenarten im Freistaat ausgestorben. Aus den Roten Listen Sachsens geht hervor, dass von 28 untersuchten Artengruppen (Stand 2011) im Durchschnitt ca. 10 % der Arten ausgestorben bzw. verschollen und ca. 40 % der Arten mehr oder weniger stark gefährdet sind. Der mittlere Anteil der gefährdeten Arten liegt in Sachsen über dem Bundesdurchschnitt. Zu den besonders stark gefährdeten Artengruppen gehören Armleuchteralgen, Rot- und Braunalgen, Lurche und Kriechtiere, Wildbienen, Steinfliegen, Rundmäuler und Fische, Bockkäfer, Grabwespen und Heuschrecken mit jeweils über 60 % Anteil ausgestorbener und gefährdeter Arten an der Gesamtzahl der bekannten Arten. Dabei ist zu beachten, dass von den in Sachsen vorkommenden Arten bisher erst für weniger als 30 % eine Gefährdungsabschätzung vorgenommen wurde. Mit dem Verlust von Populationen geht in der Regel auch ein Verlust an innerartlicher genetischer Vielfalt einher. Dies ist gravierend, da die genetische Vielfalt eine Grundvoraussetzung für die Anpassungsfähigkeit und damit Überlebensfähigkeit von Populationen und Arten darstellt, was wiederum in Zeiten rasch ablaufender Umweltveränderungen (Landnutzungs- und Klimawandel) besondere Bedeutung erlangt (LFULG 2014).

Von den in Sachsen vorkommenden 485 Pflanzengesellschaften (mit höheren Pflanzen) sind 4,1 % verschwunden und 56,5 % mehr oder weniger stark gefährdet (BÖHNERT ET AL. 2001); von 212 Moos- und Flechtengesellschaften 6,1 % verschwunden und 39,7 % gefährdet. 168 (56 %) der ca. 300 sächsischen Biotoptypen unterliegen einer Gefährdung, wobei 34 Biotoptypen bereits von vollständiger Vernichtung bedroht sind (z. B. Waldkiefern-, Bergkiefern-, Fichten-Moorwälder, Weichholzauwald der Tieflandsflussauen, Pfeifengraswiesen, Borstgrasrasen, Trocken- und Halbtrockenrasen) (BUDER& UHLEMANN 2010).

Die Ursachen, die zu solch dramatischen Veränderungen führen, sind im Einzelnen naturgemäß vielfältig, wobei festzuhalten ist, dass für den anhaltenden Bestandsverlust bei den meisten Arten und Lebensräumen vorwiegend anthropogene Einflüsse bedeutsam sind. Diese Einflüsse sind seit Jahrzehnten bekannt. Es handelt sich um direkte Zerstörungen bzw. Entwertung und stoffliche Beeinträchtigungen sowie die fortschreitende Verinselung und Zerschneidung der Lebensräume durch den Städtebau, den Bau von Verkehrsanlagen oder auch den Rohstoffabbau und der Energiegewinnung bzw. die fortschreitende Nutzungsintensivierung und Monotonisierung der Landschaft.

Auf die Tatsache, dass Leipzig-West Sachsen trotz unbestreitbarer Probleme auch über für den Naturschutz bedeutsame Räume und Einzelflächen verfügt, verweisen unter anderem die vielgestaltigen Naturschutzgebiete sowie der Naturpark „Dübener Heide“. Besonders bedeutsam sind in diesem Rahmen auch die vom Freistaat Sachsen für das kohärente Netz NATURA 2000 gemeldeten Gebiete. In der Region befinden sich 52 FFH-Gebiete und 22 Vogelschutzgebiete

(SPA). Die bestehenden Naturschutzgebiete bilden das Grundgerüst des regionalen Schutzgebietssystems und liegen vielfach innerhalb der FFH- und SPA-Gebiete.

Die Forderung nach einer hinreichenden Repräsentanz und regionalen Ausgewogenheit der Verteilung der Lebensraumtypen und Arten sowie die Kohärenzforderung führen dazu, dass die NATURA 2000-Gebiete einen deutlich größeren Gebietsumfang haben als die Naturschutzgebiete. Ihr Flächenanteil in den verschiedenen Naturräumen der Region variiert dabei in Abhängigkeit von den jeweiligen standörtlichen Bedingungen deutlich.

Die regionalen Schutzgebiete umfassen allerdings nur einen Teil der schutzbedürftigen Lebensräume und Arten und können deshalb die beschriebenen Gefährdungen allein nicht stoppen. Aus diesem Grund richtet sich der Auftrag des Naturschutzgesetzes an alle Nutzungsberechtigten, im unbesiedelten, aber auch im besiedelten Bereich entsprechende Vorsorge zu treffen. Die nachfolgend aufgeführten fachlichen Ziele und Handlungserfordernisse beschreiben den Handlungsbedarf, der mittelfristig in der Region gesehen wird. Dabei geht es nicht in erster Linie darum, weitere Schutzgebiete einzurichten. Diese haben zweifellos eine wichtige Schutz- und Entwicklungsfunktion. Die Nutzung von Natur und Landschaft soll jedoch insgesamt nachhaltig und ökologisch verträglich gestaltet werden, dass die Tier- und Pflanzenwelt neben und mit den Menschen ausreichend Lebensräume und Austauschmöglichkeiten für überlebensfähige Populationen findet. Die Landschaftsplanung kann hier im Zusammenwirken mit der Landesplanung aber auch anderen planerischen, ordnungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten auf einen rücksichtsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen hinwirken.

3.2.1.2 Fachliche Ziele und Handlungserfordernisse

Für den Arten- und Biotopschutz sind folgende Handlungs- und Entwicklungsziele bzw. Maßnahmen zur

- nachhaltigen Sicherung und Entwicklung sowie ggf. Wiederherstellung der naturraumtypischen Flora und Fauna in der standörtlichen Vielfalt der Region,
- zum Schutz und zur Entwicklung regional besonders wertvoller Bereiche für den Arten- und Biotopschutz sowie für die Klimafolgenanpassung,
- für die zielgerichtete Entwicklung von Bereichen mit hohem Biotopentwicklungspotenzial und für den Erhalt bzw. Wiederherstellung eines Biotopverbundsystems in der Region sowie
- zur Sanierung und Entwicklung von Gebieten mit erheblichen Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen bzw. stark eingeschränkter Lebensraumfunktion maßgebend.

Danach sind z. B. die Gebiete mit einem hohen bzw. sehr hohen Biotopwert (vgl. Karte 2.1-3 „Biotoptypenbewertung“) für den Arten- und Biotopschutz zu erhalten und zu schützen. Diese wurden differenziert nach Biotoptypen des Offenlandes, der Wälder und der Gewässer sowie entsprechend ihrer Ausprägung (trocken, frisch, feucht) dargestellt. Wertvolle Offenlandbiotope trockener Ausprägung sind z. B. Fels- Gesteins- und Rohbodenbiotope sowie Heiden und Magerasen. Zur Förderung und Sicherung gefährdeter Arten (z. B. Feldhamster, Rotmilan, Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche sowie für Zug- und Rastvögel) sind zudem die offenen und halboffenen Agrarräume zu erhalten und in ihrer Strukturvielfalt zu entwickeln.

Ebenso sind naturnahe Wälder und Gewässer in ihrem Bestand zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen und die großräumig unzerschnittenen störungsarmen Räume in ihrer Gesamtausdehnung zu erhalten.

Unter dem Entwicklungs- bzw. Vernetzungsaspekt wurden Bereiche mit hohem Biotopentwicklungspotenzial entsprechend der besonderen Standortbedingungen und damit Eignung dieser Gebiete gekennzeichnet (vgl. Karte 2.1-5). Danach eignen sich für die Entwicklung von Biotoptypen trockener Standorte besonders trockene Böden sowie Kuppen und südexponierte Steilhanglagen. Die potenziellen Überschwemmungsgebiete der Fließgewässer sowie besonders nasse Böden (Moore, Gleye, Stauwasserböden) sind für die Entwicklung von Biotoptypen feuchter Standorte besonders geeignet. Das Netz der Fließgewässerrauen bietet sich darüber hinaus als Ansatzpunkt für eine regionale Biotopvernetzung an. Für die Entwicklung von Biotoptypen auf Sonderstandorten sind insbesondere Bereiche der Bergbaufolgelandschaft prädestiniert. Sie

zeichnen sich durch kleinräumig stark wechselnde Standortbedingungen zumeist auf Rohböden (trocken, feucht, basen- und nährstoffarm) aus.

Gebiete mit zum Teil erheblichen Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen, in denen Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen zum Tragen kommen sollen, sind

- Ackerflächen innerhalb der potenziellen Überschwemmungsgebiete, die in Grünlandnutzung – unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung von Feuchtwiesen und Weiden – überführt werden sollen,
- nicht standortgerechte Nadel- und Nadelmischwälder, deren Umbau in standortgerechte Wälder erfolgen soll,
- beeinträchtigte Fließgewässer, die zu renaturieren bzw. revitalisieren sind, sowie
- Querbauwerke an Fließgewässern, die zur Gewährleistung der Längsdurchgängigkeit der Gewässer und zur Sicherung des Artenaustausches zu beseitigen bzw. mit Querungshilfen zu versehen sind.

3.2.1.2.1 Arten und Biotopschutz

- Ziel 1** Zur Sicherung der biologischen Vielfalt sind insbesondere gefährdete bzw. stark im Rückgang befindliche Arten und Lebensräume sowie deren Lebensgemeinschaften dauerhaft in ihrem Bestand zu erhalten, z. B. Sicherung der Moore in den Heidelandschaften, Schutz magerer Biotope vor Eutrophierung, Erhalt artenreicher Grünlandbiotop in Auen.
- Ziel 2** Freiraumbeanspruchende oder -beeinträchtigende Nutzungen und Vorhaben sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken und schutzwürdige Landschaftsteile zu erhalten. Die weitere Reduzierung oder Zergliederung wertvoller Ökosysteme ist zu vermeiden.
- Ziel 3** Die Biotop- bzw. Habitatbedingungen für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen und Tiere sowie ihre Lebensgemeinschaften sind durch eine lebensraum- und artspezifische Bewirtschaftung und Pflege zu sichern sowie durch weitere Entwicklung lebensraumtypischer Elemente zu verbessern. Dies gilt auch für Arten, die wichtige Verbreitungsschwerpunkte in Siedlungsräumen aufweisen (bspw. Erhaltung von Fledermausquartieren in und an Gebäuden, nachhaltige Gewässer- und Grabenunterhaltung).
- Ziel 4** Zur Anpassung an den Klimawandel sind Rückzugsbereiche sensibler Arten zu schützen und mit betroffenen Lebensräumen zu vernetzen.
- Ziel 5** Strukturarme Ackerfluren sollen, sofern sie nicht als Offenland eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt oder den Artenschutz haben, durch ein Netz von Saum- oder Gehölzstrukturen gegliedert werden, so dass bestehende Flurgehölze und Waldbestände miteinander verknüpft und durch weitere Biotopstrukturen wirksam ergänzt werden.
- Ziel 6** Unzerschnittene verkehrsarmer Räume (UZVR) sind in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, insbesondere für störungsempfindliche sowie wandernde Tierarten mit großräumigen Lebensraumansprüchen, zu erhalten.
- Ziel 7** Eine Beeinträchtigung von Zugvogelrastplätzen sowie Zug- und Wanderkorridoren von Wildtieren ist zu vermeiden. Beim Bau von Verkehrs- und Infrastrukturtrassen mit landschaftszerschneidenden Wirkungen sollen Querungsmöglichkeiten für wandernde Tierarten zur Sicherung des Biotopverbunds geschaffen werden.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. folgendes erforderlich:

- Naturnahe Ökosysteme (z. B. Wälder, Fließgewässer, Moore, Teiche und ihre Verlandungsbereiche) sind in ihrer Diversität und Eigendynamik zu bewahren.
- Dem drohenden Verlust struktureller Vielfalt ist durch geeignete Maßnahmen der Landschaftspflege (u. a. Restrukturierung ausgeräumter Agrarlandschaften, maßvolle Teichentlandung und Grabenräumung, behutsame Freistellung wertvoller Offenland- und Felshabitate von

- übermäßigem Sukzessionsaufwuchs, Erhaltung des Biotopmosaiks für Offenland- und Heidearten durch regelmäßige Entbuschung) zu begeben.
- Die Nutzung der Landschaft soll so erfolgen, dass bedeutende Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten nicht beeinträchtigt oder zerstört werden bzw. dass für die von der Nutzung beeinträchtigten Tiere und Pflanzen ausreichend alternative Lebensräume zum Ausweichen in angrenzenden Bereichen bestehen. Dies gilt mit besonderer Dringlichkeit für vom Aussterben bedrohte bzw. stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume, in Leipzig-West Sachsen von vollständiger Vernichtung bedrohte oder stark gefährdete Biotoptypen sowie Arten der Anhänge II und IV und Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und die Arten der Vogelschutzrichtlinie.
 - In Fällen, in denen bestimmte Formen der Landnutzung, z. B. der Land- und Forstwirtschaft, wichtige Voraussetzungen für das Vorkommen heute gefährdeter Arten und Lebensräume bilden, sind diese Landnutzungen weiter zu unterstützen. Für ausgewählte Arten soll dies durch spezielle Agrarumweltmaßnahmen, nachhaltige Waldbewirtschaftungsformen und Programme des Artenschutzes erfolgen (z. B. Sicherung der Feldhamsterpopulation im Raum Delitzsch durch artgerechte Landwirtschaft).
 - Die Lebensraumbedingungen sind durch den Aufbau eines nach sachlichen und räumlichen Gesichtspunkten differenzierten Verbunds von Lebensräumen zu verbessern.
 - Natürliche Ökosysteme (z. B. Moore) sollen nicht durch Rohstoffabbau vernichtet werden. Sofern eine Inanspruchnahme durch Rohstoffabbau erfolgt, sind Ausgleichsflächen für die Biotopentwicklung zu schaffen (z. B. offene Felsbildungen, Restseen). Rekultivierungen sollen nur in unabdingbar erforderlichem Maß erfolgen (Gefahrenabwehr). Grundsätzlich soll der natürlichen Sukzession der Vorrang eingeräumt werden.
 - Die Lebensräume klimasensitiver Arten sind zu vernetzen. Kühle Rückzugsräume für vulnerable kaltstenotherme (Kühle liebende) und steno-hygrophile (Feuchte liebende) Arten sind als Trittsteine in einem Biotopverbundsystem zu schützen.
 - Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) sind als Voraussetzung für den Erhalt störungsempfindlicher Arten oder von Arten mit großräumigen Habitatansprüchen zu sichern (vgl. Karte 2.1-4). Durch die Bündelung von Verkehrs- und Energietrassen, ihre artenschutzgerechte Gestaltung sowie die Vermeidung weiterer Flächeninanspruchnahme durch Bebauung ist die Landschaftszerschneidung zu reduzieren.
 - Durch Deichbau vom Fließgewässer abgetrennte Altarme und Altwässer sollen durch Deichrückverlegung wieder (funktional) mit dem Fluss verbunden werden. Naturnahe Überschwemmungsgebiete sind wiederherzustellen, der Anteil an Auwäldern und autotypischen Gehölzen ist zu erhöhen und durch natürliche Dynamik (Hochwasser) entstandene wertvolle Strukturen sind möglichst zu belassen.
 - Fließ- und Standgewässer sind zu renaturieren, in ihrer Durchgängigkeit, Eigendynamik und Gewässerqualität zu befördern. Dazu sind der ökologische Mindestwasserabfluss von Fließgewässern, der Mindestwasserspiegel von Standgewässern sowie der hydrologische Verbund in Teichgebieten sicherzustellen, auch unter Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels. Naturnahe Uferzonen an Fließ- und Standgewässern sind durch nachhaltig, zeitlich gestaffelte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu erhalten und als wichtige Verbundachsen vor Zerschneidung zu bewahren oder durch artgerechte Querbauwerke, Leiteinrichtungen und Durchlässe vor Beeinträchtigungen zu sichern. Gewässerverunreinigungen sind zu vermeiden und beeinträchtigte Bereiche zu sanieren.
 - Grünlandflächen sind durch eine differenzierte Nutzung zu regionaltypisch artenreichen Wiesen und Weiden zu entwickeln, in Auen sind dazu insbesondere die Entwicklung von Stromtalpflanzen und Wiesenbrütern zu befördern.
 - Die Entwicklung der Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume in Leipzig-West Sachsen ist dauerhaft zu beobachten (Monitoring), um nachteilige Veränderungen und ihre Ursachen rechtzeitig zu erkennen und bei Bedarf darauf reagieren zu können.
 - Schadstoffeinträge, Biozideinsatz, Kalkung und Düngung in besonders wertvollen Biotopen bzw. Lebensräumen sensibler Arten sind zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Zu intensiv bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen sind Pufferzonen herzustellen.
 - Es soll eine naturnahe Waldwirtschaft gefördert und erhalten werden. Für den Waldumbau sind standortgerechte Arten mit einem hinreichenden Anteil standortheimischer Arten und

angemessener Beteiligung von Arten der natürlichen Waldgesellschaft unter Beachtung des Klimawandels zu verwenden. Anzustreben sind vor allem vertikal gegliederte Mischwälder mit reich strukturierten Waldrändern. Der Anteil von Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen in den Wäldern soll erhöht werden (habitatbefördernde Bewirtschaftungsformen für Eremit, Heldbock, Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten).

- Es sind die Voraussetzungen für eine Wiedereinführung bzw. Erhaltung von Formen der extensiveren Landnutzung unter Beachtung ökologischer Notwendigkeiten für umliegende natürliche und naturnahe Flächen zu schaffen (Stärkung ökologischer Landwirtschaft und produktionsintegrierter Maßnahmen in naturschutzfachlich sensiblen Landschaftsräumen oder Trinkwasserschutzzonen, gezielte Besucherlenkung und Vermeidung intensiver, vergrämender Freizeitnutzungen in Hauptvorkommensgebieten störungsempfindlicher Arten).
- Erhaltung und Entwicklung eines Mosaiks aus Trockengebüschen und Trockenrasenstandorten durch geeignete Nutzungs- und Pflegemaßnahmen sowie Regenerierung potenzieller Trockenrasenstandorte.
- Ackerwildkräuter sind durch ein gefördertes Netzwerk von extensiv genutzten Randstreifen und Saumstrukturen und die Anlage von artenreichen Wildkräuteräckern (z. B. an Ertragsgrenzstandorten) verstärkt zu erhalten und zu schützen.

3.2.1.2.2 Großräumig übergreifender Biotopverbund

Ziel 8 Zur nachhaltigen Sicherung der biologischen Vielfalt, zur Bewahrung und Verbesserung der ökologischen Bedingungen für die Flora und Fauna der Region in ihren regionaltypischen, naturräumlich und historisch bestimmten Lebensräumen sowie zur Sicherung überlebensfähiger Populationen und Anpassung an veränderte Lebensraumbedingungen im Klimawandel ist ein nach sachlichen und räumlichen Schwerpunkten gegliederter großräumig übergreifender Biotopverbund mittel- bis langfristig umzusetzen.

Ziel 9 Die Elemente des großräumig übergreifenden Biotopverbunds sind durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen, z. B. durch Ausweisung geeigneter Schutzgebiete, rechtlich so zu sichern, dass ein Biotopverbund dauerhaft gewährleistet ist.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Für Vorkommen und Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind die Kernflächen zu erhalten und zu entwickeln.
- Gebiete mit hohem Biotopentwicklungspotenzial (vgl. Karte 2.1-5) sowie zur Sicherung der Kohärenz von NATURA-2000-Gebieten erforderliche Gebiete sind als Verbindungsflächen in das Biotopverbundsystem einzubeziehen, zu sichern und zu entwickeln.
- Im Zuge des Rohstoffabbaus neu entstehende Lebensräume sind für eine naturnahe Entwicklung zu sichern und in den großräumig übergreifenden Biotopverbund einzubeziehen.
- Bei Abwägungsprozessen ist die funktionelle Durchgängigkeit des großräumig übergreifenden Biotopverbunds zu sichern.
- Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind unter Wahrung des funktionellen Bezugs vorrangig in den Kern- und Verbindungsflächen des großräumig übergreifenden Biotopverbunds zu konzentrieren, so dass sie zur Vernetzung von Lebensräumen und zur Umsetzung von Entwicklungserfordernissen beitragen.
- Der großräumig übergreifende Biotopverbund ist durch lokale Biotopverbundsysteme zu untersetzen, zu präzisieren und planerisch zu sichern.

3.2.1.2.3 Kohärentes Netz NATURA 2000

Ziel 10 Zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt sind die Gebiete des kohärenten Netzes NATURA 2000 durch geeignete Maßnahmen in ihrem Bestand zu sichern.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- In den Gebieten ist ein günstiger Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Populationen von Arten der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie zu sichern bzw. wiederherzustellen. Ein günstiger Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps setzt eine ausreichende Flächen-größe, eine gute Strukturierung sowie das typische Arteninventar voraus und erfordert, dass keine Beeinträchtigungen vorhanden sind. Ein günstiger Erhaltungszustand der Arten ist gegeben, wenn die entsprechenden Populationen und ihre Habitate (nach Größe und Zustand) eine nachhaltige Existenz der Artvorkommen sichern und dies ebenfalls durch Beeinträchtigungen nicht infrage gestellt ist. Dies ist bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Vorhaben gemäß den naturschutzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf Lebensräume und Arten zu legen, die deutschlandweit nur in der Region Leipzig-West-sachsen vorkommen oder dort ihren Verbreitungsschwerpunkt haben.
- Für die NATURA-2000-Gebiete sind Regelungen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands vorzunehmen. Dazu können Möglichkeiten freiwilliger Vereinbarungen mit den Flächennutzern z. B. über Vertragsnaturschutz zur Anwendung kommen, um eine nutzungsintegrierte Sicherung zu ermöglichen. In Fällen, wo dies nicht möglich ist bzw. andere Gründe dies erfordern, sind andere Maßnahmen der Sicherung, z. B. die Ausweisung von Schutzgebieten, zu prüfen.
- Der günstige Erhaltungszustand muss durch ein regelmäßiges Monitoring überprüft werden, um stattfindende Veränderungen und ihre Ursachen feststellen und bei Bedarf reagieren zu können.

3.2.1.2.4 Repräsentatives, wirksames Schutzgebietssystem

Ziel 11 Das bestehende Schutzgebietssystem der Region ist hinsichtlich Repräsentanz und Wirksamkeit weiter zu qualifizieren.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Das Schutzgebietssystem der Region soll unter Beachtung der Schutzbedürftigkeit alle charakteristischen Elemente der Biosphäre in ihren Wechselbeziehungen als repräsentative Ausschnitte in ausreichender Zahl, Flächengröße, räumlicher Verteilung und Qualität enthalten.
- Auf der Grundlage des vorhandenen Schutzgebietsbestands (vgl. Karte 2.1-6 i. V. m. den Anhängen 1 bis 4) wird ein nach fachlichen Gesichtspunkten differenziertes System von Schutzgebieten entwickelt, das unterschiedliche Funktionen wahrnehmen kann.
- Die Vollständigkeit und fachliche Bedeutung des bestehenden Schutzgebietssystems ist fortlaufend zu überprüfen. Dies umfasst insbesondere auch die Überprüfung der bestehenden Schutzgebietsverordnungen hinsichtlich ihrer Aktualität, Vollziehbarkeit und Übereinstimmung mit geltendem Recht.
- Ökologisch bedeutsame und schutzbedürftige Flächen im Bereich von Bergbaufolgelandschaften werden unter Schutz gestellt. Der Erhalt bereits unter Schutz gestellter Flächen, z. B. im Bereich ehemaliger Truppen- oder Standortübungsplätze, ist dauerhaft zu gewährleisten. In diesen Gebieten ist in Abhängigkeit von den fachlichen Zielstellungen Sukzession zu ermöglichen oder in anderen Fällen der Zustand durch lenkende Maßnahmen der Landschaftspflege zu erhalten. In erheblichem Maße beeinträchtigte naturhaushaltliche Funktionen oder Werte werden wiederhergestellt (Ausweisen von Sanierungsgebieten).
- Bei der Weiterentwicklung des Schutzgebietssystems werden auch die für die Sicherung des Biotopverbunds und des kohärenten Netzes NATURA 2000 relevanten Veränderungen berücksichtigt.

3.2.2 Boden

3.2.2.1 Aktuelle Situation

Böden sind Bestandteile von Ökosystemen. Sie erfüllen folgende natürlichen Funktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

Darüber hinaus haben Böden die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Klimaschutzfunktionen, insbesondere als Speicher für Kohlenstoff.

Der Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen dient dem Schutz von Natur und Landschaft und somit der nachhaltigen Sicherung der Lebensgrundlagen. Damit sind auch die Voraussetzungen für die Erfüllung verschiedener Nutzungsfunktionen gegeben.

Die Böden der Region werden insbesondere als Standorte für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, durch den Flächenverbrauch für Siedlung, Gewerbe, Verkehr, Erholung, Rohstoffabbau und weitere wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen in unterschiedlicher Intensität beansprucht und dadurch in ihren Funktionen beeinflusst.

3.2.2.2 Fachliche Ziele und Handlungserfordernisse

3.2.2.2.1 Böden besonderer Funktionalität

Ziel 1 Böden sind mit ihren natürlichen Funktionen (Lebensraum-, Filter- und Speicher- sowie Regelungsfunktion), ihrer Archivfunktion und Klimaschutzfunktion sowie ihren Nutzungsfunktionen nachhaltig zu sichern, in ihrer natürlichen Entwicklung zu fördern und erforderlichenfalls wiederherzustellen.

Ziel 2 Es ist darauf hinzuwirken, die regional seltenen Moor- und Podsolböden so zu nutzen, dass ihre natürliche Bodenstruktur und bodenökologische Funktion dauerhaft erhalten bleiben.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Zur Sicherung der Vielfalt der Böden in der Region sowie von Bereichen mit hohem Biotopotenzial sind Böden mit besonderen Standorteigenschaften aufgrund ihrer spezifischen Empfindlichkeiten vor Beeinträchtigungen, wie Entwässerung, Vernässung und intensive ackerbauliche Nutzung sowie vor Zerstörung zu schützen (vgl. Karten 2.2-4 und 2.2-15).
- Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (seltene und naturnahe Böden, Böden mit besonderer naturgeschichtlicher Bedeutung bzw. Archivböden der Kulturgeschichte) sind vor Funktionsbeeinträchtigungen oder Totalverlust zu schützen und durch angepasste Nutzungsformen und -intensitäten dauerhaft zu sichern (vgl. Karten 2.2-8, 2.2-9 und 2.2-10).
- Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (vgl. Karte 2.2-3) sind durch eine nachhaltige Bewirtschaftung in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern und vor Inanspruchnahme (z. B. für Siedlungs- und Verkehrszwecke, Rohstoffabbau etc.) zu schützen.
- Böden mit besonderen Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (vgl. Karte 2.2-6) sind im Hinblick auf den Grundwasserschutz so zu nutzen, dass ihre Funktionen im Naturhaushalt erhalten werden und keine Gefährdungen des Grundwassers auftreten.
- Böden mit hoher Infiltrations- und Wasserspeicherkapazität (vgl. Karte 2.2-5) sind so zu nutzen bzw. zu bewirtschaften, dass möglichst viel Wasser in die Böden infiltrieren und dort gespeichert werden kann. Sie sind vor Bodenversiegelungen zu schützen. Ihre Beeinträchtigung durch Bodenverdichtung und Bodenerosion ist zu vermeiden bzw. zu minimieren.

- Böden mit hoher Klimaschutzfunktion (vgl. Karte 2.2-7) sind vor Entwässerung, Umbruch, Abgrabung und Versiegelung zu schützen. Sie sind durch Maßnahmen zur Stabilisierung der Bodenwasserverhältnisse und zur Erhöhung der Naturnähe bzw. zur „Wiederbelebung“ des Torfwachstums (Revitalisierung) in Mooren u. a. Feuchtbiotopen sowie durch den Erhalt und die Förderung CO₂-senkender Landnutzungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu stärken.

3.2.2.2 Bodenversiegelung

- Ziel 3** Die Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung soll schonend erfolgen und auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden.
- Ziel 4** Zukünftig nicht mehr baulich genutzte Flächen sind zu entsiegeln, so dass die Böden natürliche oder nutzungsbezogene Funktionen erfüllen können.
- Ziel 5** Die Wiedernutzbarmachung von (baulichen) Brachflächen hat bei allen überörtlichen und kommunalen raumbedeutsamen Planungen Vorrang vor der Inanspruchnahme bisher nicht versiegelter Böden, insbesondere im Außenbereich.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Böden mit besonderer Funktionalität sind von jeglicher Bodenversiegelung und sonstiger Bebauung freizuhalten. Diese Böden sind in den Planungs- und Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu schützen. Der Verlust von Böden mit besonderer Funktionalität durch Abgrabungen ist zu vermeiden.
- Wo eine Bodenversiegelung unvermeidbar ist, sollen so weit wie möglich ein geringer Versiegelungsgrad und wasserdurchlässige Befestigung verwirklicht werden. Der Boden ist getrennt nach Ober- und Unterboden zu gewinnen und zu lagern, um für Nachnutzungen verfügbar zu sein.
- Die Neuversiegelung durch Lenkung bzw. Steuerung der baulichen und sonstigen Flächeninanspruchnahme ist durch Konzentration, räumliche und zeitliche Bündelung von Vorhaben nach dem Prinzip Ausbau vor Neubau zu minimieren.
- Das Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in Leipzig-West Sachsen soll deutlich reduziert werden. Dazu soll die Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen im Rahmen überörtlicher und örtlicher infrastruktureller Planungen und Maßnahmen reduziert werden.
- Nicht mehr benötigte bauliche Flächen, z. B. Industrie-, Gewerbe- und ehemalige Bauflächen der industriemäßigen Landwirtschaft, sind zu entsiegeln.
- Industrielle und gewerbliche Brachflächen sowie aufgelassene Verkehrsflächen sind vorrangig in die Flächennutzung zu integrieren.
- Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung, Industrie, Gewerbe, Verkehr, Ver- und Entsorgungseinrichtungen soll auf anthropogen vorbelastete Flächen gelenkt werden.
- Entwicklung eines wirksamen Instrumentariums zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, unter Berücksichtigung innerörtlicher Potenziale sowie durch weitere am tatsächlichen Bedarf orientierte Notwendigkeiten.

3.2.2.3 Bodenverdichtung und Bodenerosion

- Ziel 6** Bei der Nutzung des Bodens ist die Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Bodens zu berücksichtigen. Nutzungsbedingte Bodenverdichtung und Bodenerosion sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Nährstoffhaushalt sind durch standortgerechte Bodennutzung und Schlagausformung, den Erhalt erosions-schützender Vegetationsbestände sowie durch Anreicherung mit erosionsmindernden Flurelementen oder Wald zu vermeiden.
- Ziel 7** Das Ausmaß der Bodenerosion auf agrarisch genutzten Böden ist durch vorbeugende Schutzmaßnahmen deutlich zu verringern.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Vermeidung bzw. Reduzierung von Bodenverdichtungen auf ackerbaulich genutzten Böden mit hoher bis extrem hoher Verdichtungsempfindlichkeit (vgl. Karte 2.2-14) zur Gewährleistung der natürlichen Bodenfunktionen, der nachhaltigen Sicherung eines günstigen Bodengefüges und zur Verbesserung der Belastbarkeit des Bodens durch verdichtungshemmende Maßnahmen wie Einsatz von landwirtschaftlichen Geräten mit verringerten Gewichten und begrenzten Radlasten, konservierende Bodenbearbeitung, Verlagerung der Bearbeitungszeiten vom Frühjahr auf den Herbst, Reduzierung der Schlaggrößen und Anbau bearbeitungsarmer Fruchtarten.
- Vermeidung des Bodenabtrags vorrangig auf ackerbaulich genutzten Böden mit mittlerer bis sehr großer Erosionsgefährdung (vgl. Karten 2.2-11, 2.2-12 und 2.2-13) durch allgemeine acker- und pflanzenbauliche Maßnahmen (u. a. Zwischenfruchtanbau, hangparallele Bewirtschaftung), erosionsmindernde Bodenbearbeitungs- und Bestellverfahren (z. B. Mulchsaat, konservierende Bodenbearbeitung) sowie erosionsmindernde Flurgestaltung (Untergliederung großer Ackerschläge durch Feldraine oder Gehölzstreifen zur Verkürzung von Hanglängen bei Wassererosionsgefährdung bzw. Anlage erosionsmindernder Flurelemente in Hauptwindrichtung bei Winderosionsgefährdung).
- Sachgerechte Düngung verschlammungsempfindlicher Böden.
- Sicherung einer mindestens ausgeglichenen Humusbilanz.
- Schadlose Abführung von Fremdwasserzuflüssen mit Erosionswirkung.
- Verzicht auf den Anbau von erosionsfördernden Kulturen in Gebieten mit mittlerer bis sehr großer Erosionsgefährdung.
- Schutz von Oberflächengewässern, Biotopen und Sachgütern vor Erosionsfolgen, vor allem Stoffeinträgen, durch Flurneugestaltung (z. B. Gliederung durch Flurgehölze), dauerhafte Begrünung bzw. Gehölzentwicklung in Hangmulden, Nutzungsumwidmung von Acker zu Grünland oder zu anderen Dauervegetationsformen.
- Vorsorge durch Berücksichtigung des Erosionsschutzes im Rahmen von Landschaftsplanung und Fachplanungen (z. B. Flurneuerungsverfahren und Ländliche Neuordnung).

3.2.2.2.4 Klimawandelbedingte Beeinträchtigungen

Ziel 8 Klimawandelbedingte Beeinträchtigungen landwirtschaftlich genutzter Böden sind durch eine standortgerechte und klimawandelangepasste Bodennutzung sowie Maßnahmen des vorsorgenden Bodenschutzes zu minimieren.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Erhöhung des Retentionsvermögens von landwirtschaftlich genutzten Böden mit hoher Vulnerabilität gegenüber Austrocknung (vgl. Karte 2.2-16) durch Anwendung bodenschonender und wassersparender Bodenbearbeitungsverfahren (konservierende Bodenbearbeitung und Direktsaat einschließlich Streifenbearbeitung), möglichst ganzjährige Bodenbedeckung und Erhöhung des Humusanteils.
- Erhalt von Vegetationsbeständen sowie Anreicherung mit Flurelementen zur Erosionsminderung und Abflussverzögerung und damit Verringerung der Austrocknungsgefahr.
- Anbau trockentoleranter Sorten

3.2.2.2.5 Schadstoffe im Boden

Ziel 9 Diffuse Schadstoffeinträge - insbesondere Einträge von Schwermetallen, organischen Schadstoffen und Säurebildnern - in den Boden sind durch Maßnahmen des Immissionsschutzes weiter zu minimieren.

Ziel 10 Beim Ausbringen von Gülle sowie betriebsfremden Stoffen zu Düngezwecken sind Schadstoffeinträge in den Boden zu vermeiden bzw. zu minimieren.

-
- Ziel 11** Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen.
- Ziel 12** Neben der Beseitigung akuter Gefahren durch Altlasten sollen erforderliche Sanierungsmaßnahmen vordringlich in Siedlungen und in Gebieten mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes sowie in Wassereinzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen vorgenommen werden.
- Ziel 13** In „Gebieten mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen“ sind vertiefende Untersuchungen hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials durchzuführen. Dabei sind auch landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen und -intensitäten zu überprüfen und, wenn erforderlich, auf eine Änderung der Landnutzungsform hinzuwirken.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Vermeidung bzw. Reduzierung der Einträge von Schadstoffen durch Anpassen der Nutzung und Bewirtschaftung der Böden auf gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Dazu sollen sich bestehende und vor allem geplante Nutzungen in Art und Intensität am Grad der Empfindlichkeit der Böden gegenüber Schadstoffeinträgen orientieren (vgl. Karte 2.2-17 sowie Abb. 2.2-7).
- Reduzierung der anthropogenen Ursachen der Bodenversauerung soweit wie möglich durch Minimierung von Säure bildenden Schwefel- und Stickstoffemissionen (Festlegung und Einhaltung von Emissionshöchstgrenzen).
- Umbau von Nadelbaumreinbeständen zu naturnahen, ökologisch stabilen Waldbeständen (Erhöhung des Laubholzanteils), insbesondere im Bereich der Waldböden mit sehr hoher Versauerungstendenz in den Heidelandschaften der Region und Neubegründung von Wäldern in diesen Gebieten ausschließlich als Laubwald (siehe Karte 2.2-18).
- Kompensationskalkungen (Stabilisierung anthropogen versauerter Waldböden durch angemessene Bodenschutzkalkungen zur Förderung eines naturnahen Bodensäurestatus, wobei Beeinträchtigungen des standortspezifischen Nährstoffhaushalts, der Bodenorganismen und der Bodenvegetation zu vermeiden sind).

3.2.2.6 Bodeneutrophierung

- Ziel 14** Für die Stabilisierung der Waldböden und dem Schutz von natürlich nährstoffarmen Böden geschützter Biotoptypen sind die anthropogenen atmosphärischen N-Emissionen soweit wie möglich zu reduzieren. In der Landwirtschaft sind N- und P-Bilanzüberschüsse wirksam zu reduzieren.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Vermeidung bzw. Minderung der Bodeneutrophierung durch Festlegung und Einhaltung von Höchstgrenzen für atmosphärische N-Emissionen.
- Minimierung von Nährstoffverlusten bei der landwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung der standörtlichen Verhältnisse; z. B. durch standortgerechte Düngung, Zwischenfruchtanbau, Flächenumwidmung von Ackerland zu Dauergrünland und Verzicht auf Grünlandumbruch.

3.2.2.7 Bergbauböden, Rekultivierung

- Ziel 15** Besonders sanierungsbedürftige Böden in den Bergbaufolgelandschaften (u. a. Kippen, Halden und Hohlformen des Braunkohlenabbaus) und anderen großflächig devastierten Gebieten sind so wiederherzustellen bzw. zu entwickeln, dass eine den naturräumlichen Verhältnissen angepasste Bodenentwicklung und Bodenfunktionalität gewährleistet ist, die eine nachhaltige, standortgerechte Folgenutzung oder die Ansiedlung und Entwicklung standorttypischer Arten, Lebensräume und Ökosysteme sicherstellt.

Ziel 16 Abgrabungen sowie Aufschüttungen sind so zu rekultivieren oder zu renaturieren, dass die Böden natürliche oder nutzungsbezogene Funktionen erfüllen können. Die Rekultivierung soll so erfolgen, dass ggf. neu entstandene, insbesondere regional gefährdete Lebensräume erhalten bleiben.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Herstellung der für die Folgenutzungen erforderlichen abiotischen Standortbedingungen bereits beim Abbau sowie bei der Bodenverkipfung und Reliefgestaltung.
- Renaturieren oder Rekultivieren der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen.
- Vorbereitung einer forstwirtschaftlichen Folgenutzung (nach Rekultivierung) durch Bereitstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (etwa 2 m mächtig) und nachfolgender Aufforstung mit standortgemäßen Baumarten nach Maßgabe der entstandenen Bodenverhältnisse
- Vorbereitung einer landwirtschaftlichen Folgenutzung (nach Rekultivierung) durch Bereitstellung eines durchwurzelbaren homogenen Kulturbodens (mindestens 1 m mächtig) in Verbindung mit Förderung des Humusaufbaus, z. B. durch Anbau von wurzelintensiven Pflanzen
- Naturschutzbezogene Folgenutzung (Renaturierung, Sukzession) unter bevorzugter Einbeziehung ökologisch differenzierter und extremer Standort- und Bodenverhältnisse in kleinräumigen Abfolgen oder Mosaiken (z. B. mit offenen Rohböden, trockenen Sandböden, steinreichen Böden, staunassen tonigen Böden) für die Artenansiedlung und Biotopentwicklung.

3.2.3 Wasser

3.2.3.1 Fachliche Ziele und Handlungserfordernisse

3.2.3.1.1 Oberflächengewässer

- Ziel 1** Naturnahe Fließgewässerauen und -landschaften sowie ökologisch wertvolle Uferbereiche von Standgewässern sollen von jeglicher Bebauung und Verbauung freigehalten werden.
- Ziel 2** Alle Gewässer mit ihren Ufer- und Auenbereichen sind in ihrer naturraumtypischen Ausprägung als Lebensräume von Pflanzen und Tieren und als landschaftsprägende Bestandteile unter Beachtung der Aspekte des Biotopverbunds zu schützen oder wiederherzustellen.
- Ziel 3** Fließgewässer und die mit ihnen funktional verbundenen Auenbereiche und Landschaftsräume sind vor Nutzungen, die das ökologische Gefüge beeinträchtigen könnten, zu schützen.
- Ziel 4** Der Fließgewässercharakter von Bächen und Flüssen ist zu erhalten und zu verbessern. Dabei ist schrittweise die Durchgängigkeit der Wasserläufe für wirbellose Wasserfauna und Fische sowie wassergebundene Wirbeltiere zu erhalten oder wiederherzustellen. Nicht mehr benötigte Querbauwerke sind zurückzubauen. Den Fließgewässercharakter beeinträchtigende neue Stau- und Gefällestopfen sollen vermieden werden.
- Ziel 5** Mit der Revitalisierung naturraumtypischer und dem jeweiligen Fließgewässertyp entsprechenden Fließgewässerstrukturen sind die Voraussetzungen für eine naturnahe Entwicklung der Bäche und Flüsse einschließlich ihrer Auen zu schaffen.
- Ziel 6** Aquatische Ökosysteme sowie direkt von ihnen abhängende Landökosysteme und Feuchtgebiete sind zu schützen und zu entwickeln. Eine weitere Verschlechterung ihres Zustands ist zu vermeiden.
- Ziel 7** Der Bestand an standortgerechten Auwäldern und Ufergehölzen soll erhalten und ergänzt werden.
- Ziel 8** Der Zustand der Oberflächengewässer ist durch eine Reduzierung der kommunalen Abwasserbelastung, der landwirtschaftlichen Einträge und weiterer anthropogener Einflüsse schrittweise zu verbessern. Auf das Erreichen des guten ökologischen Zustands bzw. guten ökologischen Potenzials ist durch geeignete Maßnahmen hinzuwirken.
- Ziel 9** Fließgewässerwasserkörper, die derzeit keinen guten Zustand nach § 27 WHG aufweisen bzw. das Ziel eines guten Zustands nach § 27 WHG bis 2021 wahrscheinlich nicht erreichen sind vorrangig hinsichtlich ihrer Gewässerstruktur sowie ihrer stofflichen Belastungen zu sanieren bzw. weiter zu untersuchen. Ihre ökologische Funktionsfähigkeit ist insbesondere durch die Wiederherstellung der Durchgängigkeit, den Rückbau von Gewässer- und Uferverbauungen sowie die Entwicklung standortgerechter Ufergehölze und Auwaldkomplexe zu verbessern.
- Ziel 10** Nicht naturnah ausgebaute Gewässer sind durch den Rückbau von Gewässerverrohrungen und -verbauungen, die Revitalisierung ehemaliger Gewässerläufe und Auen sowie die Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen in einen naturgemäßen Zustand zurückzuführen.
- Ziel 11** Standgewässerwasserkörper, die derzeit keinen guten Zustand nach § 27 WHG aufweisen bzw. das Ziel eines guten Zustands nach § 27 WHG bis 2021 wahrscheinlich nicht erreichen sind hinsichtlich ihres ökologischen und chemischen Zustands zu sanieren bzw. weiter zu untersuchen.
- Ziel 12** Die Maßnahmenswerpunkte für prioritär zu schützende bzw. zu entwickelnde Fließgewässer sind u. a. von der Gebietskulisse NATURA 2000 und dem großräumig übergreifenden Biotopverbund abzuleiten.

-
- Ziel 13** Durch eine standortgerechte Landnutzung der Gewässerrandstreifen sowie geeignete landschaftsökologische Maßnahmen zur Minderung von Schad- und Nährstoffeinträgen und Unterstützung der Eigendynamik der Gewässer ist auf die Erhaltung und Verbesserung ihrer ökologischen Funktion hinzuwirken.
- Ziel 14** Die Wärmebelastung der Gewässer soll so begrenzt werden, dass deren Funktion als Lebensraum erhalten bleibt.
- Ziel 15** Die Teichlandschaften sind als landschaftsprägende Bestandteile der Kulturlandschaft der Region und als Zentren der Biodiversität mit ihren vielgestaltigen Lebensräumen gefährdeter Arten und Biotope zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.
- Ziel 16** Die Wasserqualität stehender Gewässer ist in Abhängigkeit von den jeweiligen Schutz- und Nutzungsanforderungen zu erhalten bzw. zu verbessern.
- Ziel 17** Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes der Gewässer ist auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels nachhaltig zu gewährleisten.
- Ziel 18** Bei der Sanierung und Reaktivierung von Wasserkraftwerken sind Maßnahmen zum Erhalt oder zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials der Fließgewässer umzusetzen. Der ökologische Mindestwasserabfluss ist sicherzustellen.
- Ziel 19** Maßnahmen zur Erhaltung der Schifffahrtsbedingungen auf der Elbe sind unter Beachtung der landschaftlichen, gewässerökologischen und wasserwirtschaftlichen Funktionen durchzuführen.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Eine nachhaltige und naturverträgliche Pflege und Bewirtschaftung der Gewässer und ihrer Auen ist zu gewährleisten.
- Bei allen Maßnahmen an Gewässern sind die Anforderungen von NATURA 2000 und des Sächsischen Naturschutzgesetzes sowie die Anforderungen des Biotopverbunds zu beachten.
- Schutzgebiete mit Gewässeranteilen sind zu erweitern bzw. auszuweisen.
- Gewässerrandstreifen sind auszuweisen bzw. zu erweitern und sollen mindestens 10 m (im Innenbereich 5 m) breit sein. In Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial sollen ggf. breitere Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden.
- Durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen sollen die Schad- und Nährstoffeinträge gemindert und die Eigendynamik des Gewässerbetts ermöglicht werden.
- Bestehende Anlagen an und in Gewässern und andere Querbauwerke sind zurückzubauen, sofern sie die Durchgängigkeit beeinträchtigen und dem Rückbau keine wasserrechtlichen Belange oder solche des Allgemeinwohls entgegenstehen.
- Die Durchgängigkeit der Fließgewässer für die Gewässerfauna ist an bestehenden, nicht rückbaubaren Querbauwerken durch entsprechende Umgehungsgerinne mit nachgewiesenermaßen funktionsfähigen Auf- und Abstiegsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei sind Bauweisen anzuwenden, die für ein möglichst breites Spektrum relevanter Arten passierbar sind.
- Für bestehende Wasserkraftanlagen ist eine ausreichende, ökologisch begründete Mindestwasserführung so zu bemessen und einzufordern, dass sowohl die Ausleitungsstrecke als Lebensraum als auch die Durchgängigkeit des Fließgewässers gewährleistet sind. Der Neubau von Wasserkraftanlagen ist zu vermeiden.
- Die meist kleinräumigen Vernetzungs mosaiken der Teichlandschaften sind als Elemente des Biotopverbunds zu berücksichtigen.
- Die Teichnutzung erfolgt im Rahmen einer ordnungsgemäßen oder – bei besonders hervor gehobener Bedeutung – auch im Rahmen einer naturschutzgerechten Teichbewirtschaftung.
- Diffuse Stoffeinträge sind durch Extensivierungsmaßnahmen im unmittelbaren Gewässerbereich zu vermindern und naturverträgliche/umweltgerechte Bewirtschaftungsweisen sind in den Einzugsgebieten der Gewässer umzusetzen.
- Insbesondere in Einzugsgebieten von Fließgewässern mit geringer Niedrigwasserführung und hoher Sensitivität gegenüber einer Verringerung des Wasserdargebots sowie im Bereich von Standgewässern mit hoher Vulnerabilität gegenüber Austrocknung sind Maßnahmen zur Erhö-

hung des Wasserrückhalts (z. B. Erhöhung des Waldanteils) umzusetzen. Der Konzentration wasserzehrender Nutzungen und Funktionen in den betroffenen Gebieten (z. B. Rohstoffabbau, Wassergewinnung, Beregnung, wasserzehrende Fruchtarten) ist entgegenzuwirken und auf angepasste Gewässernutzungen hinzuwirken.

- Für weitere Leistungssteigerungen des Frachtverkehrs auf der Elbe sind anstelle von Gewässerausbaumaßnahmen vorrangig schiffbauliche Möglichkeiten zu nutzen. Auf den weiteren Ausbau der Elbe und die Errichtung von Staustufen ist zu verzichten.

3.2.3.1.2 Hochwasserschutz

- Ziel 20** Der Hochwasserschutz soll regionsweit vorrangig durch vorbeugende Maßnahmen gewährleistet werden. Die Nutzung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens und die Gewährleistung eines uneingeengten, gefahr- und schadlosen Hochwasserabflusses besitzt Vorrang vor der Errichtung von Hochwasserschutzanlagen.
- Ziel 21** Im Interesse des vorbeugenden Hochwasserschutzes sollen vorrangig solche Flächennutzungen und Maßnahmen erfolgen, die einen Wasserrückhalt in der Fläche, die Erhöhung der Infiltration, den verzögerten Abfluss und die Grundwasseranreicherung begünstigen.
- Ziel 22** In den Einzugsgebieten der Fließgewässer ist das Wasserrückhaltevermögen durch die Reaktivierung natürlicher Überflutungsgebiete, vor allem der Flussauen mit ihren Auwäldern, Grünländern und Altarmen sowie durch zweckmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung an Hängen und auf Hügeln, insbesondere in Gebieten mit hoher Erosionsgefährdung, zur Verzögerung des Direktabflusses und zum Erosionsschutz zu erhalten bzw. zu erhöhen.
- Ziel 23** Die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der überschwemmungsgefährdeten Bereiche der Fließgewässer sind zur Vermeidung von Bodenerosion und Nährstoffeintrag nur als Dauergrünland zu nutzen.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Die natürlichen Retentionsräume der Fließgewässer sind vor Beeinträchtigungen (Versiegelung, Verdichtung) zu schützen und nicht weiter zu verringern bzw. zu erweitern.
- In den inneren Auen (eingedeichte Bereiche) sind insbesondere:
 - Retentionsräume durch Deichrückverlegungen zu gewinnen,
 - jegliche Ackerlandnutzung zu untersagen,
 - bestehende Ackernutzungen in extensive Grünlandnutzungen zu überführen,
 - auentypische Biotop zu schützen bzw. zu entwickeln und
 - der Rohstoffabbau zu unterlassen.
- In den äußeren Auen (potenzielle Überflutungsflächen außerhalb der Deiche) sind insbesondere:
 - differenzierte Landnutzungsformen (Entwicklung auentypischer Wälder, Extensivierung) zu befördern und
 - die Ausweitung des bestehenden Rohstoffabbaus zu unterbinden.
- Versiegelungsflächen innerhalb von Flussauen sind mit dem Ziel der Wiederherstellung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens bspw. in Verbindung mit Kompensationsmaßnahmen zurück zu bauen.
- Gebiete mit hohem und sehr hohem Retentionsvermögen in den Einzugsgebieten der Fließgewässer sind aufgrund ihrer ausgleichenden Wirkung auf das Abflussgeschehen in ihrer derzeitigen Nutzung zu erhalten und vor Beeinträchtigungen ihres hohen Wasserrückhaltevermögens zu schützen (vgl. Karte 2.3.1-2).
- Weitere Beeinträchtigungen des Retentionsvermögens von Gebieten mit sehr geringem und geringem Wasserrückhaltevermögen (siehe Karte 2.3.1-2) durch großflächige Bodenversiegelungen, die Beseitigung abflusssämmender Vegetationsbestände, Bodenverdichtungen und die Verringerung des natürlichen Retentionsraums von Fließgewässern sind zu vermeiden bzw. zu unterlassen. In geeigneten Bereichen sind Maßnahmen zur Erhöhung des Retentions-

vermögens dieser Gebiete vorzusehen, wie z. B. die die Anlage abflusssdämmender Vegetationsbestände auf Flächen mit starken Hangneigungen und konservierende Bodenbearbeitung.

- Abflussbeschleunigende Dränagen und Gräben sind zu beseitigen.
- Starkabflüsse begünstigende Bodenversiegelungen und -nutzungen sind auch außerhalb von Flussauen möglichst zu vermeiden.
- Versickerungsmöglichkeiten für Niederschlagswasser sind in der Nähe des Entstehungsortes zu schaffen.

3.2.3.1.3 Grundwasser

- Ziel 24** Die nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung muss so erfolgen, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers in jedem Einzugsgebiet erhalten oder erreicht wird.
- Ziel 25** In Gebieten mit hohen Grundwasserneubildungsraten sind großflächige Bodenversiegelungen, Bodenverdichtungen und großräumige Aufforstungen zu vermeiden.
- Ziel 26** Insbesondere in Gebieten mit hohen und sehr hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen sollen sich bestehende und geplante Nutzungen, die qualitative Beeinträchtigungen des Grundwassers zur Folge haben können, in ihrer Intensität am Grad der Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Stoffeinträgen orientieren.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper verhindert, ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gewährleistet und die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser verhindert wird sowie alle signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung von Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit umgekehrt werden.
- Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung stofflicher Belastungen des Grundwassers sind zum Beispiel:
 - Minderung des Schadstoffaufkommens im Grundwasser durch Vermeidung von diffusen Einträgen in das Oberflächen- und Grundwasser,
 - Sachgemäßer Umgang mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, an Flächen gebundene Tierhaltung auf ökologisch verträglichem Niveau und Sanierung von nicht oder mangelhaft gesicherten Anlagen der Tierproduktion,
 - Vermeiden von irreversiblen Schäden für den Grundwasserhaushalt beim Abbau oberflächennaher Rohstoffe, insbesondere Erhaltung gewachsener Bodenschichten mit Filterfunktion für Schadstoffe sowie Beachtung möglicher Auswirkungen auf benachbarte Standorte und Biotope bei der Wasserhaltung,
 - Keine Ausweitung des Rohstoffabbaus in Trinkwasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten,
 - Umbau von Nadelbaumreinbeständen zu naturnahen, ökologisch stabilen, klimawandelangepassten Waldbeständen (Entwicklung standortangepasster, struktur- und artenreicher Mischbestände durch Erhöhung des Laubholzanteils, insbesondere mit trockenheitsverträglichen, standortangepassten Baumarten)
 - Minimierung der Grundwasserneubildung auf sauren Kippenböden durch Erhöhung des Wasserspeichervermögens und vorzugsweise Realisierung einer standortgerechten Waldbewirtschaftung bzw. Landwirtschaftsnutzung,
 - wirksame Sanierung altlastenbedingter Grundwasserkontaminationen.
- Reduktion von Versiegelungen in Gebieten mit hohen Grundwasserneubildungsraten (vgl. Abb. 2.3.2-5) auf das unabdingbar notwendige Maß sowie flächensparende Planung und Durchführung von Bauvorhaben.
- Im Rahmen der Planung von Baugebieten o. a. Versiegelungen sind die wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser auszu-

schöpfen, soweit dies die Bodeneigenschaften und geologischen Bedingungen zulassen. Bei Entwässerungsplanungen sollen die natürlichen Wasserscheiden eingehalten werden.

- Dem Grad der Empfindlichkeit des Grundwassers (vgl. Karte 2.3.2-2) ist durch angepasste Bewirtschaftungsformen (z. B. Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung) Rechnung zu tragen.

3.2.3.1.4 Grundwasserabhängige Ökosysteme

Ziel 27 Vom oberflächennahen Grundwasser abhängige Lebensräume wie Moore, Sümpfe, Auen und andere Feuchtgebiete sind durch eine angepasste Grundwassernutzung in ihrem Bestand zu erhalten und zu entwickeln.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Schutz von naturraum- bzw. landschaftstypischen Gewässer- und Landökosystemen mit standörtlicher Bindung an oberflächennahes Grundwasser (siehe Karte 2.3.2-5) vor Beeinträchtigungen durch Erhalt der Standortbedingungen (Wasserregime, Menge und Beschaffenheit) für Arten und Biotope bzw. Böden mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkung und Entwässerung. Strikte Begrenzung von Veränderungen des Wasserregimes durch Grundwasserentnahmen, Grundwasserabsenkungen sowie flächenhafte Entwässerungen (incl. künstliche Vorflut), die Standorte von Arten- und Lebensgemeinschaften bzw. Grund- und Stauwasserböden beeinträchtigen; Vermeidung der Konzentration wasserzehrender Nutzungen und Funktionen.
- Zwischenzeitliche Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger Ökosysteme durch unvermeidbare bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen sind durch gezielte Bewässerungsmaßnahmen bis zur Wiederherstellung natürlicher Grundwasserverhältnisse auszugleichen.

3.2.4 Klima/Luft

3.2.4.1 Aktuelle Situation

Unter dem Klima eines Ortes, einer Landschaft oder eines Landes wird die Gesamtheit aller meteorologischen Zustände und Vorgänge während eines längeren Zeitraumes verstanden. Meteorologische Zustände, Erscheinungen und Prozesse des Klimas sind an die Lufthülle gebunden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind insbesondere bioklimatische/lufthygienische Ausgleichsräume und der atmosphärische Stofftransport von Bedeutung.

Siedlungsklimatisch wichtige Freiräume sind

- regional bedeutsame Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete
- regional bedeutsame Kalt- und Frischluftabflussbahnen
- Kaltluftstau- und Kaltluftsammelgebiete
- größere Waldgebiete als bioklimatische Ausgleichsräume.

Die bioklimatischen Verhältnisse in der Planungsregion Leipzig-West Sachsen sind überwiegend geprägt durch eine relativ hohe Wärmebelastung in Verbindung mit mittleren Kältereizen sowie hoher Inversionshäufigkeit. Aus bioklimatischer Sicht wichtige Gebiete für die Entstehung von Kaltluft sind die Lösshügelländer.

3.2.4.2 Fachliche Ziele und Handlungserfordernisse

3.2.4.2.1 Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche

- Ziel 1** Die Funktionsfähigkeit der „Regional bedeutsamen Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete“ sowie der „Regional bedeutsamen Frisch- und Kaltluftabflussbahnen“ ist zu erhalten bzw. zu verbessern.
- Ziel 2** Geschlossene Waldgebiete mit Funktion als lufthygienisch und bioklimatisch wirksame Ausgleichsräume sowie mit Lärmschutzfunktion sind insbesondere im Verdichtungsraum Leipzig zu erhalten, bei Bedarf zu erneuern und ggf. zu erweitern.
- Ziel 3** Zur Abschirmung und Pufferung von besonders gefährdeten Wirkungsräumen, vor allem von Wohngebieten sind Gehölze mit Immissionsschutzfunktion zu erhalten, bei Bedarf zu erweitern bzw. neu anzulegen.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- In den Kaltluftentstehungsgebieten sowie Frisch- und Kaltluftbahnen sind die Voraussetzungen für einen barrierefreien Abfluss der schadstofffreien Kalt- und Frischluft in wärme- und schadstoffbelastete Siedlungsräume zu erhalten bzw. zu entwickeln (vgl. Karte 2.4-2).
- Dazu sind regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete von großflächigen Versiegelungen, abriegelnden Be- und Verbauungen sowie von luftschadstoffemittierenden Anlagen freizuhalten und ggf. durch Erhöhung des Waldanteils aufzuwerten.
- Regional bedeutsame Frisch- und Kaltluftabflussbahnen sind von abriegelnden Be- und Verbauungen, sowie von luftschadstoffemittierenden Anlagen und Aufforstungen im unmittelbaren Abflusskanal freizuhalten
- Die Waldbestände in den regional bedeutsamen Frischluftentstehungsgebieten (siehe Karte 2.4-2) sind unter dem Aspekt einer optimalen Sauerstoffproduktion zu bewirtschaften, vor schwerwiegenden Eingriffen zu schützen und ggf. durch Waldmehrung in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

3.2.4.2.2 Luftreinhaltung

- Ziel 4** In der Region ist mittel- bis langfristig auf einen hohen Luftqualitätsstandard hinzuwirken; dieser ist dauerhaft zu sichern.
- Ziel 5** Vorrangig im Verdichtungsraum, in den verdichteten Bereichen im ländlichen Raum sowie in den lufthygienisch und bioklimatisch besonders schutzwürdigen Bereichen sind Emissionen zu reduzieren.
- Ziel 6** Zur Verbesserung der lufthygienischen und ökologischen Bedingungen in den immissionsgeschädigten Gebieten sind Maßnahmen zur nachhaltigen Reduktion des Schadstoffausstoßes durchzuführen.
- Ziel 7** Luftschadstoff-Emissionen aus Säure bildenden und eutrophierenden Gasen sind auch künftig zu senken, um weitere Immissionsschäden in Waldökosystemen sowie waldfreien Ökosystemen zu vermeiden bzw. vorhandene Schäden deutlich zu mindern.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Die Waldbestände in den regional bedeutsamen Frischluftentstehungsgebieten sind unter dem Aspekt einer optimalen Sauerstoffproduktion zu bewirtschaften, vor schwerwiegenden Eingriffen zu schützen und ggf. durch Waldmehrung in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.
- Die Emissionen von leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen, Stickoxiden und Schwebstaub sollen weiter reduziert werden durch
 - Verminderung des Lösemiteleinsatzes in gewerblichen Anlagen und Haushalten, der SO₂- und CO-Emissionen aus gewerblichen Anlagen und Privathaushalten sowie der Verkehrsemissionen,
 - Energieeinsparung und Einsatz SO₂-neutraler Energieträger.
- Emissionen verkehrsbedingter Luftschadstoffe sind vorrangig in den städtischen Verdichtungsräumen und den lufthygienisch und bioklimatisch besonders schutzwürdigen Gebieten (z. B. Kurgebiete) zu vermindern durch
 - Möglichkeiten der Verkehrsvermeidung und den verstärkten Einsatz schadstofffreier und besonders schadstoffarmer Kraftfahrzeuge,
 - verkehrslenkende Maßnahmen (z. B. Fahrverbot für schadstoffreiche Kfz bei hohen Schadstoffkonzentrationen),
 - verkehrsbeschränkende Maßnahmen (z. B. Straßenrückbau, Geschwindigkeitsbeschränkungen, autoarme Innenstadtbereiche) sowie verstärkte Förderung des ÖPNV als Beitrag zur Reduzierung des Individualverkehrs.
- Verminderung weiterer, in besonderem Maße relevanter Flächenemissionen, wie beispielsweise Emissionen von Gerüchen, Methan und Ammoniak aus Großanlagen der Tierhaltung durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen
- Stärkung und Entwicklung natürlicher CO₂-Senken
- Vermeidung intensiver CO₂-freisetzender landwirtschaftlicher Nutzungen auf kohlenstoffreichen Böden
- Kontrolle und Einhaltung der spezifischen ökologischen Belastungsgrenzen für Luftschadstoffe zum Schutz von Ökosystemen (z. B. Moore, Wälder)
- vordringliche Absenkung von mittleren bis hohen Schadstoffeinträgen in stark vorbelasteten Gebieten sowie in Gebieten mit Ökosystemen, die aufgrund standortspezifischer Anpassungen niedrige Belastungsgrenzen aufweisen

3.2.5 Landschaftserleben/Erholung

3.2.5.1 Aktuelle Situation

Das Naturschutzgesetz umschreibt das Landschaftsbild mit den Begriffen Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Landschaftliche Vielfalt drückt sich im kleinräumig wechselnden Formenreichtum der Makro-, Meso- und Mikrostrukturen der Landschaft aus. Dazu gehören u. a. die strukturelle Formenvielfalt, der Reichtum an Gewässern, unterschiedlichen Landnutzungen und Siedlungen. Auf der Mikroebene bestimmen kleinere Landschaftsstrukturen wie zum Beispiel Hecken und Feldgehölzen oder kleineren Gewässern, und einzelnen Landschaftselementen wie Bäumen, Sträuchern oder Gebäuden die landschaftliche Vielfalt. Die Kombination dieser Elemente in ihrer unterschiedlichen Ausprägung, Vielfalt, Dichte und Ordnung bestimmen das Erscheinungsbild unserer Landschaften.

Im Ergebnis der Landschaftsbildbewertung für die Region sind als landschaftlich reizvolle Gebiete die waldgeprägten Heidelandschaften, die reich strukturierten Auenbereiche der Vereinigten Mulde zwischen Wurzen und Bad Dübener Heide und der Elster-Luppe Aue im Stadtbereich bzw. Nordwesten von Leipzig zu nennen. Weitere landschaftlich hervorzuhebende Gebiete sind das Kohrener Land sowie Teilbereiche der Porphyrhügellandschaften, wie die Hohburger Berge und die Waldgebiete des Planitz, des Colditz-Glastener sowie des Wermisdorfer Forstes. Darüber hinaus sind die tief eingeschnittenen Fluss- und Bachtäler von Vereinigter und Zwickauer Mulde besonders hervorzuheben. Die Verbindung dieser landschaftlich reizvollen Täler mit markanten kulturhistorischen Elementen wie Schlössern, Burgen oder anderen Gebäuden an der Hangschulter sowie alten Mühlen, Dörfern und kleineren Städten, Resten historischer Bausubstanz mit alten Gebäuden und Kirchen, verleihen ihnen ein besonderes Gepräge, das sich deutlich von den ackerbetonten, oft ausgeräumten welligen Hochflächen unterscheidet.

Demgegenüber fallen in der Beurteilung die flachen und ausgeräumten, intensiv agrarisch genutzten Landschaften der Sandlöss-Ackerebenen, insbesondere der Delitzscher, Brehnaer und Markranstädter Platte zurück. Ausgeräumte Landschaften, landschaftlich wenig eingebundene Industrie- und Stellanlagen sowie Siedlungsrande werden deutlich negativ in der Beurteilung wahrgenommen. Ähnlich verhält es sich auch bei einer größeren Dichte von Freileitungen.

Besonders massive und nachhaltige Veränderungen des Landschaftsbildes ergeben sich aus der in den letzten Jahren sprunghaft angestiegenen Zahl an Windkraftanlagen, die inzwischen, bisher mit deutlichem regionalen Schwerpunkt entlang der A 14 östlich Grimma und der Delitzscher Platte großflächig ganze Landschaften prägen.

3.2.5.2 Fachliche Ziele und Handlungserfordernisse

3.2.5.2.1 Landschaftsbild

- Ziel 1** Landschaftsräume mit hoher und sehr hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit sind in ihrer Typik und ihrem Landschaftscharakter zu erhalten und ggf. in ihrer Erlebniswirksamkeit zu stärken.
- Ziel 2** Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften sind in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten.
- Ziel 3** Gebiete geringer landschaftlicher Erlebniswirksamkeit sollen durch Anreicherung mit naturraumtypischen Landschaftsstrukturen aufgewertet werden. Die landschaftliche Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume ist zu erhöhen.
- Ziel 4** Bestehende visuelle Beeinträchtigungen der landschaftlichen Erlebniswirksamkeit sollen durch geeignete Maßnahmen minimiert werden.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Landschaftsformen und Landschaftsbilder von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sind vor Beeinträchtigungen zu schützen.

- Neue Nutzungen und Vorhaben, die den Landschaftscharakter von Landschaftsräumen mit hoher und sehr hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit (vgl. Karte 2.5-1) grundlegend verändern, sind auszuschließen.
- Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften sind von Windkraftanlagen bzw. von Be- oder Verbauungen sowie von Anlagen der technischen Infrastruktur und Rohstoffabbauvorhaben, die zu einer grundlegenden Veränderung des Landschaftscharakters führen, freizuhalten.
- Freihaltung wichtiger Sichtachsen auf landschaftlich markante natürliche Erscheinungen sowie erlebniswirksame kulturhistorische Blickpunkte (vgl. Karte 2.5-1).
- Die die jeweiligen Landschaftseinheiten prägenden Elemente wie Kuppen, Feldgehölze und Gehölzstreifen sind zu erhalten und ggf. zu ergänzen.
- Erhöhung der Attraktivität von Gebieten mit geringer Erlebniswirksamkeit durch geeignete landschaftsgestalterische Maßnahmen und die Anreicherung mit naturraumtypischen Landschaftsstrukturen.
- Verbesserung der Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch extensive und nachhaltige Pflege ortsnaher Streuobstwiesen, den Neuaufbau naturraum- und siedlungstypischer Ortsrandstrukturen und die Erhöhung des Waldanteils in Siedlungsnähe.
- Eingrünung störender, unangepasster Bebauungen, insbesondere in visuell empfindlichen Gebieten (vgl. Karte 2.5-2).

3.2.5.2.2 Erholungsvorsorge

- Ziel 5** Beim Ausbau der landschaftsbezogenen Erholung in den Schwerpunktgebieten der Naherholung und des Tourismus sind naturverträgliche Lösungen zu favorisieren und nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu verringern. Die Einbindung der Bergbaufolgelandschaften ist naturverträglich, unter Berücksichtigung der Aspekte des Biotopverbundes und der Kohärenz der NATURA-2000-Gebiete, zu gestalten.
- Ziel 6** Die Braunkohlenbergbaufolgelandschaften im Nord- und Südraum Leipzig sind unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche für die landschaftsbezogene Erholung zu erschließen, im Sinne der Nachhaltigkeit regional abgestimmt und naturverträglich zu entwickeln, in ihrem Landschaftsbild aufzuwerten, als Naturräume erlebbar zu machen und soweit möglich, mit angrenzenden Tourismusgebieten zu vernetzen.
- Ziel 7** Tourismusgebiete, die sich in den vergangenen Jahren zunehmend etabliert haben (Dübener und Dahleener Heide, Muldental Grimma, Kohrener Land, Seenlandschaft Südraum Leipzig und Wernsdorfer Forst), sind unter Berücksichtigung der begrenzten Belastbarkeit des Naturhaushalts als zusammenhängende Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung naturverträglich zu entwickeln.
- Ziel 8** Erholungsgebiete und –landschaften sind unter Berücksichtigung der ökologischen und naturschutzfachlichen Belange zu erschließen .
- Ziel 9** Naturverträgliche, konfliktarme und ruhige Erholungsformen sind in dafür geeigneten Gebieten vorrangig zu fördern. Die Erholungsarten ohne Anlagenbezug sind bevorzugt zu entwickeln.
- Ziel 10** Die Attraktivität intensiv genutzter Landschaften ist durch Maßnahmen zur Verbesserung der Landschaftsstruktur zu fördern.
- Ziel 11** Das Wander-, Radwander- und Reitwegenetz (einschließlich Fernwege) ist abseits stark befahrener Straßen, möglichst auf bestehenden Wegen in natur- und landschaftsverträglicher Weise aus- und aufzubauen.
- Ziel 12** Die Neuerschließung bzw. Erweiterung von Gewässerabschnitten für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung erfolgt naturverträglich und ist großräumig abzustimmen.
- Ziel 13** Die unzerschnittenen verkehrssarmen Räume sind als „Ruhegebiete“ in ihrer Bedeutung die landschaftsbezogene Erholung zu erhalten und vor Zerschneidungen zu bewahren.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Bei der Bereitstellung von Flächen für Erholungsangebote dürfen aus Naturschutzsicht wertvolle Gebiete, darunter solche mit hohen Landschaftsbildqualitäten durch Erholung und Tourismus nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.
- Die Nutzung von Landschaftsbereichen mit wertvoller und geschützter Naturausstattung für die naturverbundene Erholung bzw. für den Tourismus ist über eine abgestimmte naturverträgliche Besucherlenkung für die betroffenen Gebiete zu regeln.
- Innerhalb von Erholungs- und Tourismusgebieten gelegene naturschutzfachlich wertvolle, ökologisch sensible und besonders geschützte Ökosysteme sind vom Besucherverkehr weitgehend zu entlasten. Eine direkte touristische Erschließung von Schutzgebieten bzw. Gebietsteilen ist nach Maßgabe der Naturverträglichkeit zu beschränken.
- In Hauptvorkommensgebieten gefährdeter, geschützter und besonders störungsempfindlicher Tierarten bzw. in einzelnen gravierenden Konfliktbereichen sind touristische Aktivitäten und Erschließungsmaßnahmen zu vermeiden und die betreffenden Infrastrukturen zurück zu bauen.
- Neue (Nah-)Erholungsangebote sind insbesondere in Gebieten zu schaffen, die gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind.
- Einwohner und Besucher von Erholungs- und Tourismusgebieten sollen in geeigneter Weise über die regionalen Besonderheiten der Natur- und Landschaftsausstattung informiert und für die Mitwirkung bei der Erhaltung gefährdeter und geschützter Gebiete, Objekte und Arten sensibilisiert und motiviert werden.
- Spitzenbelastungen bei der landschaftsbezogenen Erholung sind zu minimieren (z. B. durch saisonverlängernde Maßnahmen, Besucherlenkung).
- Die für das Landschaftserleben ausschlaggebende Attraktivität von Erholungsgebieten ist durch Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Strukturvielfalt und im Rahmen von biotop- und landschaftsgestaltenden Maßnahmen aufzuwerten.
- Die unzerschnittene verkehrsarmen Räume („Ruhegebiete“) sind von Zerschneidungen durch Verkehrsstrassen sowie von Lärm emittierenden Anlagen frei zu halten.
- Der freizeitbedingte motorisierte Individualverkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen, Wochenendfahrverbote) zu minimieren.

3.2.6 Historische Kulturlandschaft

3.2.6.1 Fachliche Ziele und Handlungserfordernisse

- Ziel 1** Kulturlandschaften und -landschaftselemente von besonderer Eigenart und Schönheit sowie erhaltene Relikte historischer Kulturlandschaften und Bereiche mit besonderem archäologischem Potenzial sollen gesichert und landschaftsgerecht entwickelt werden.
- Ziel 2** Das „Historische Jagd- und Teichgebiet Wermisdorf“ ist in seiner kulturlandschaftlichen Eigenart als Ensemble aus zusammenhängendem Waldgebiet, historischem (Jagd)Wegenetz, Jagdschlössern und Teichketten zu bewahren.
- Ziel 3** Kulturlandschaftselemente mit Funktionen als Rückzugsräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie als wichtige Vernetzungselemente sind insbesondere in strukturarmen Agrarlandschaften zu sichern.
- Ziel 4** Kulturhistorisch bedeutsame sowie landschaftsprägende Bau-, Siedlungs- und Landnutzungsformen einschließlich wertvoller Einzelobjekte sind zu erhalten und zu fördern, bauliche Ensembles und Objekte im Bedarfsfall behutsam und sachgerecht zu sanieren oder wieder herzustellen.
- Ziel 5** Siedlungen mit gut erhaltenen historischen Siedlungsformen sollen in ihrer Struktur bewahrt und in ihrer Bausubstanz aufgewertet werden.
- Ziel 6** Geeignete historische Kulturlandschaftselemente und Kulturlandschaften von besonderer Eigenart sind für die einheimische Bevölkerung sowie für Touristen erlebbar zu machen.
- Ziel 7** Archäologische Kulturdenkmale sollen denkmalgerecht gesichert und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Markante kulturhistorische Bauwerke wie Sakralbauten, Burgen und Schlösser, Guts- und Herrenhäuser sowie Wind- und Wassermühlen sind als prägende Elemente der Kulturlandschaft und als touristische Anziehungspunkte zu erhalten.
- Kulturhistorisch bedeutsame Landnutzungsformen bzw. ihre landschaftlichen Ausprägungen (z. B. Streuobstwiesen, Ackerterrassen, Hohlwege etc.) sind durch eine entsprechende Nutzung zu sichern bzw. vor einer Nutzungsaufgabe zu bewahren.
- Das „Historische Jagd- und Teichgebiet Wermisdorf“ ist in seiner Gesamtheit zu erhalten und zu bewahren.
- Die kulturlandschaftlich wertvollen Teichlandschaften und Einzelteiche der Region, insbesondere die landschaftsprägenden Teichketten in den Räumen Wermisdorf-Mutzschen, Torgau-Bennewitz, Eschefeld-Frohburg, Oelzschau-Kömmilitz und Deuben-Bennewitz, sollen unter Beachtung ihres hohen ökologischen Wertes, ihrer wasser- und fischereiwirtschaftlichen Funktionen sowie ihrer Erholungsfunktion gesichert werden.
- Die für Leipzig-West-sachsen landschaftstypischen Alleenbestände sind zu erhalten und ggf. zu ergänzen.
- Historischen Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselementen von besonderer Eigenart soll gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein starkes Gewicht als Abwägungsbelang zukommen.
- Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente von besonderer Eigenart sind vor touristischer Überbeanspruchung sowie vor weiterer Zersiedelung, Landschaftsverbrauch und schädigenden Immissionen zu schützen.
- Wichtige Sichtachsen auf landschaftsprägende kulturhistorische Elemente sind unter Berücksichtigung bedeutsamer Lebensraumfunktionen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten frei zu halten.

-
- In den ländlichen Siedlungen sollen bauliche Maßnahmen unter Berücksichtigung landschaftstypischer siedlungsstruktureller Besonderheiten, insbesondere der spezifischen Charakteristik der historischen Siedlungsform, erfolgen (vgl. Karte 2.6-1).
 - Regional bedeutsame Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente von besonderer Eigenart sollen durch geeignete Projekte touristischen nutzbar gemacht werden, um kulturlandschaftliche Identitäten zu bewahren bzw. neu zu schaffen. Dazu sollen z. B.:
 - die landschafts- und ortsbildprägenden Burgen, Schlösser und Herrenhäuser mit ihren wertvollen Parkanlagen saniert und touristisch nutzbar gemacht werden,
 - die Sachzeugen der sächsischen Mühlenbaukunst und des Müllerhandwerks in der „Mühlenregion Nordsachsen“ erhalten und erlebbar gemacht werden,
 - geeignete Sachzeugen des Braunkohlenbergbaus im Zuge der „Mitteldeutschen Straße der Braunkohle“ erhalten und für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden,
 - die Trassen ehemaliger Bahnstrecken als Rad- und Wanderwege genutzt werden sowie
 - traditionsreiche „Döllnitzbahn“ als Schmalspurbahn erhalten werden.
 - Archäologische Kulturdenkmale sind dauerhaft zu sichern, indem sie von Bebauung im Sinne von Besiedlung, von Trassen und von Rohstoffabbau freigehalten und vor Beeinträchtigungen geschützt werden (vgl. Karte 2.6-3).